

Rhein-Erft-Kreis

- | | |
|--|-----|
| 83. Bekanntmachung
Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG);
Besuchsverbot für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, ambulant betreute
Wohngemeinschaften und Wohnstätten für Menschen mit Behinderung | 2-3 |
|--|-----|

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

An alle vollstationäre Pflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften und Wohnstätten für Menschen mit Behinderung i.S.d. Wohn- und Teilhabegesetzes NRW im Rhein-Erft-Kreis

Datum 20.03.2020
Mein Zeichen 50/6 WBA

Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG);
Besuchsverbot für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften und Wohnstätten für Menschen mit Behinderung

Hiermit ergeht mit sofortiger Wirkung und zunächst bis zum 19.04.2020 befristet gem. § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) für alle im Rhein-Erft-Kreis betriebenen stationäre Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und besonderen Wohnform im Sinne der §§ 18 und 24 Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Besuche sind ab sofort vollständig untersagt.
2. Ausgenommen hiervon ist ärztliches und sonstiges Fachpersonal zur Durchführung medizinisch notwendiger Behandlungen.
3. Ausnahmen für nahestehende Personen sind nur noch im Rahmen der unmittelbaren Sterbegleitung im Einzelfall unter Auflagen zugelassen.

Diese Allgemeinverfügung ist

- sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
- deutlich sichtbar im Eingangsbereich aufzuhängen und ersetzt meine Allgemeinverfügung zur Besuchseinschränkung vom 13.03.2020.

Begründung:

Sachlich zuständig für die Durchführung des WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte als Beratungs- und Prüfbehörden (§ 43 Abs. 1 WTG). Örtlich zuständig ist die Beratungs- und Prüfbehörde, in deren Bezirk das Leistungsangebot nach diesem Gesetz erbracht wird (§ 43 Abs. 2 WTG).

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Bei Gefahr im Verzug können sie gem. § 43 Abs. 1 WTG anstelle der örtlichen Ordnungsbehörde die Befugnisse nach dem Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) wahrnehmen.

Sie betreiben in meinem Zuständigkeitsgebiet eine stationäre Einrichtung der Pflege bzw. der Eingliederungshilfe bzw. eine besondere Wohnform im Sinne des WTG. Des Weiteren liegt Gefahr im Verzug vor. Dies wird im Folgenden noch näher erörtert.

Daher bin ich sowohl örtlich als auch sachlich zuständig und berechtigt, diese Allgemeinverfügung für Ihre Einrichtung zu erlassen.

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung- der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen, oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Dabei gehen viele bestätigte Fälle der Erkrankung COVID-19 zurück auf Kontakte mit Rückkehrern von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankungen oder Behinderung einem besonderem Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben.

Im Rahmen der Entscheidung über Besuchereinschränkungen ist den Besuchsrechten von direkten Angehörigen eine sehr hohe Priorität einzuräumen, die nur im absoluten Ausnahmefall durch Interessen der Leistungsanbieter bzw. der Gemeinschaft verdrängt werden kann. In engen Grenzen können daher Besuchsverbote erlaubt sein, wenn diese unerlässlich sind, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohnerinteressen oder des Betreibers der Einrichtung abzuwenden. Dies ist in der momentanen Situation gegeben.

Die vollständige Untersagung des Besuches in den Einrichtungen ist deshalb notwendig geworden, da in einigen Einrichtungen die Regelungen meiner Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales für das Land Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) ebenfalls vom 13.03.2020 nicht konsequent umgesetzt wurden und es zudem mittlerweile zu einer ersten Gruppeninfektion in einer entsprechenden Einrichtung gekommen ist, deren Ausmaß momentan noch nicht abzuschätzen ist.

Um das Risiko einer Gruppeninfektion in den Einrichtungen im Rhein-Erft-Kreis noch weiter zu reduzieren und dem besonderen Schutzbedürfnis Ihrer Bewohnerinnen und Bewohner Rechnung zu tragen, ist diese restriktivere Verfügung im Rahmen der Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geeignet, erforderlich und angemessen. Ein milderer Mittel ist momentan nicht gegeben.

Im Sinne einer Härtefallregelung ist es jedoch erforderlich, dass Ausnahmen für besondere Einzelfälle zugelassen werden, so z.B. bei medizinisch notwendigen Behandlungen durch ärztliches oder sonstiges Fachpersonal sowie im Rahmen der Sterbebegleitung.

Dabei ist zu prüfen, durch welche Auflagen das Infektionsrisiko maximal reduziert werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Köln zu erheben.

Im Auftrag

gez.

Dr. Christian Nettersheim
Gesundheitsdezernent